

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1798

4 (25.1.1798) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.
Mit Hochfürstlich = Markgräflich = Badischem gnädigstem Privilegio.

Generalrescript an sämtliche Fürstl. Markgräflich Badische Ober und Aemter sub XXX. 119417
vom 23ten December 1797.

Die öffentliche Sicherheits = Anstalten betreffend.

Man hat bey der letzten schwäbischen Kraißversammlung zu Augsburg wegen der zum größten Nachtheil, der mit schweren Kosten hergestellten Landstraßen, noch immer andauernden allzustarcken Ueberladung der Güterwägen, die desfalls schon so häufig ergangene Kraißverordnungen, zur Abwendung dieses, den durch Straßen = Arbeiten ohnehin stark leidenden Eassen und Unterthanen, so nachtheiligen Uebelstands zu erneuern und näher zu bestimmen für nöthig erachtet und beschloffen, daß von dem Tag der Publikation des deshalb erlassenen Kraißpatents an, kein Last oder Gütherwagen, eine schweyere Last als höchstens 66 Centner Wiener Gewicht haben, ein mehreres als dieses keinem Fuhrmann zu laden und zu verführen verstatet, auch käuflich kein Wagen der mit mehr als 6 Pferden bespannt wäre, durchgelassen und der Fuhrmann im Uebertretungsfall für jedes zu viel angeschirrete eigene oder Vorspannsperde mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthaler belegt und das über die 66 Centner Wiener = Gewicht aufgeladene Quantum abgeladen und zur Disposition des Eigenthümers oder Fuhrmanns zurückgehalten werden solle. Es wird daher dieser Entschluß dem Oberamt mit dem Bedeuten, hiedurch bekannt gemacht, von nun an pünktlich auf dieser Verordnung zu halten und nicht zu gestatten daß solche im geringsten überschritten werde, zu welchem Ende, die demselbe untergeordnete Landeskommissairs und Straßen = Inspectoren, Ortsvorgesetzten und Hartschiers, Zollinspectoren, und Zollbedienter auch sonstige Zollbediente gemessen anzuweisen sind, genau dabauß zu sehen, daß kein Wagen mit mehr als 6 Pferden, es seyen eigene oder Vorspanns = Pferde passire und diejenige Fuhrleute, so dawider handeln dahin anzuhalten, daß sie die mehrere Pferde ausspannen die Ueberfracht abladen lassen und sich beim Oberamt (Amt) stellen, um mit der auf diesen Fall auf jedes überzählige Pferd festgesetzten Strafe von 15 fl. belegt zu werden wovon ein Drittheil dem Denuncianten abgereicht werden solle. Als Ausnahm bey dieser Vorschrift wird jedoch gestattet, daß auf der Straße von Wilsfelden über den Berg gegen Pforzheim und von da wieder zurück, desgleichen von Pforzheim nach Tiefenbrunn, von Auggen bis auf die Kaltenherberg über den Schlagemer Berg, auch auf der Route von Lörrach nach Rheinfelden, die Fuhrleute über die erlaubte Zahl von 6 Pferden sich weiterer Vorspannsperde bedienen dürfen.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Wer an die dahier verstorbene Compagnie Chirurgus Schallische Wittib eine gebohrene Kieferinn etwas Rechtmäßiges zu fordern hat, solle sich den 19ten Febr. dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf dem dahiesigen Rathhaus einfinden, unter Mitbringung seines Beweises, der Schuldenliquidation bewohnen. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 12ten Jan. 1798.

Stein. Wer an den aufgetretenen verheuratheten Bürger Christoph Heinrich Bachmeyer von Wörsingen und dessen Ehefrau Dorothee Marbin etwas Rechtmäßiges zu fordern hat, solle sich Donnerstag den 22. Jan. d. J. Vormittags ad liquid. & cert. de prioritare unt. r Mitbringung der Beweisurkunden dahier einfinden, sub præj. præcl. Zogleich wird der ausgetretene Christoph Bachmeyer hiemit öffentl. vorgeladen, zur Vernehmung über die vorkommende

Schulz. Posten an obigem Tag um so gewisser dahier zu erscheinen, als ansonsten hierin das Rechtliche werde vorgekehrt werden. Verordnet Stein bey Amt d. 20. J. n. 1798.

Baden. Alle diejenige, welche an den nach erhaltener Bezeugung Besetzung sich nun zu Neudaußel in Elßaß etablirten Sebastian Hertler von Kartung rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen Freitag den 16ten zukünftigen Monats Februar in der Frühe um 9 Uhr zu Simheim vor dem angeordneten Liquidations Commissario sich einfinden, und ihre Forderungen gehörig liquidiren ansonst sie vollkommen werden präcludirt werden. Signatum Oberamt Baden den 20ten Jenner 1798.

Oberrg. Der unter diefseitiger Garde gestandene aber pölsch angetretene Unterthan Franz Burkhard von Neuwitz, soll längstens bis auf den 2. März d. J. dahier sich wegen seines Austritts persönlich verantworten, sonst wird er seines Unterthanen Rechts verlustig, sein Vermögen dem Fisco verfallen erklärt, und er der diefseitig hochfürstl. Lande verwiesen werden. Verordnet bey Oberamt zu Bühl den 19ten Jan. 1798.

Badenweiler. Wer an den Michel Hanser, ledigen Sohn des alten Baisensrichters, gleichen Namens, zu Wolfenweiler, Forderung zu machen hat, soll solche bey der Montags den 5ten Februar auf der Gemeinds. stube zu Wolfenweiler vorgehenden Schuldenliquidation der Commission gehörig eingeben und liquidiren, bey Verluß der Forderung. Verordnet bey Oberamt Mühlheim den 2ten Jan. 1798.

Köttein. Der seit 26. Jahren von Haus abwesende Webergesell Simon Haas von Maulburg, oder dessen allenfallsige Leibeserben müssen binnen 9 Monaten dahier sich einfinden, sonst wird des erkern Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabschiet werden. Verordnet Lbrach bey Oberamt d. 8. Jan. 1798.

Köttein. Zu der Schuldenliquidation des verstorbenen Reuters Johannes Weiß in Kirchen sollen sich auf Freitag den 25ten Febr. 1798 alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey dem Commissarius allda, bey Verluß ihrer Rechte und Forderungen, einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt. Lbrach d. 13. Jan 1798.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. In der Kronengäß, im Hoffweller Hüßmannischen Haus ist der untere Stock mit oder ohne Meubles zu verlehnen, und kann täglich bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Beckenmeister Heiß in der Lamgäß ist ein Logis für einen ledigen Herrn zu ver-

lehnen besteht in 2 Zimmer und kann auf den 23ten April bezogen werden.

Carlsruhe. Beym Stallbedienten Dürr in der neuen Adlergäß ist der ganze dritte Stock mit aller Bequemlichkeit, vor ledige oder verheiratete Personen zu verlehnen und kann den 23ten April bezogen werden.

Carlsruhe. Im Adler in ein Logis zu verlehnen und kann sogleich oder auf den 23ten April bezogen werden.

Carlsruhe. In Hrn. Rath Kölreuters Haus in der Cronengäß, ist der ganze untere Stock, bestehend in 4 Zimmern, wovon 2 tapetirt, eine Küche und Küchentammer, nebst einem verschlossenen Keller und Holzschopf zu verlehnen und kann auf den 23. April d. J. bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Kübler Kotler am Durlacher Thor ist eine Stud und Kammer, und hinten hinaus ein Logis zu verlehnen und kann den 23. April bezogen werden. Bey Jud Mayer Levi an der Judenschul zu erfragen.

Carlsruhe. Bey Stadtwachtmeister Schnabel ist der ganze obre Stock zu verlehnen, bestehend in 6 Zimmern, Küche und allen Bequemlichkeiten, auch ist im hintern Haus unten ein Logis beyde können auf den 23. April bezogen werden.

Sachen so zu verkaufen.

In Maclors Hofbuchhandlung sind noch folgende Taschen. Kalender für 1798 zu bekom.

Bergisches Taschenb. m. K. 2 fl. 12 kr.

Deutschlands Nationalkalender, zur Kenntniß aller deutschen Staaten 1 fl. 30 kr.

Bildungen. Neujahrsgechenk für Förster 10. m. K. 1 fl. 36 kr.

Taschenbuch der gesellschaftl. Freude 1 fl. 20 kr.

Berliner Militär. Kalender, mit 12 Bildnissen. 2 fl. 45 kr.

— Damen. Kalender, mit 17 Kupfern 2 fl. 45 kr.

— Histor. Geneal. Kalender. Catarina II. mit Kupfern, Bildnissen und Münzen. 2 fl. 45 kr.

— Ditto Französisch 2 fl. 45 kr.

— Großer Curs Kalender, mit 12 Kupfern 1 fl.

Berliner Almanach zum Vergnügen gesellschaftl. Zirkel v. Atolphi m. K. 1 fl. 48 kr.

— Almanach romantischer ländlicher Gemälde von Schulze m. K. 2 fl. 45 kr.

— Spielalmanach. (Neuer) v. Casar. 2 fl. 24 kr.

— Taschenbuch. Herrmann und Dorothea von Gbthe, m. K. 3 fl.

Beckers Almanach und Taschenbuch für Gartenfreunde m. K. 2 fl. 48 kr.

Beckers Almanach zum geselligen Vergnügen, m. K. 2 fl. 48 kr.

Almanach und Taschenbuch für romantische Lectüre, mit Nachbildungen merkwürdiger Natursc. 1 fl. 30 kr.
 Deutsch und franz. Calendar. Nebst der Geschichte des letzten Feldzugs der Franzosen in Schwaben und einigen Gedichten. m. K. 1 fl. 30 kr.
 Ehestandsalmach. Taschenbuch für Eheleute und Ehelustige 2 fl. 45 kr.

Forst- und Jagd. Kalender von Leonhardi, m. illu. K. 2 fl.

Kleiner Frankf. Taschenkalender, m. 12 K. 36 kr.
 Jahrbuch zur belehrenden Unterhaltung für Damen, v. Ebert, m. illum. K. 2 fl. 30 kr.

Karlsruher Almanach zum Nutzen und Vergnügen, m. K. von Kuffner und Kay 2 fl.

Mannheimer Almanach m. K. v. Kuffner 1 fl. 30 kr.
 Poggels Taschenbuch für die neueste Geschichte. 4ter Jahrg. mit Kupf. v. Kuffner. 2 fl. 24 kr.

Auch sind die 3 vorhergehende Jahrg. noch à 6 fl. zu bekommen.

Romanen - Kalender, von K. Reinhard, m. K. 2 fl. 45 kr.
 Taschenbuch für häusliche und gesellschaftl. Freunde, v. K. Lang, mit Kupf. von Chodowiecki und Guttenberg 2 fl. 45 kr.

Taschenkalender für Pferdliebhaber, Reuter, Pferdezüchter, Pferdeärzte und Vorgesetzte großer Marställe, von Freyherrn von Bouwinghausen, mit vielen Kupfern 2 fl.

Wiener Toiletten Kalender mit schw. Kupf. 1 fl. 40 kr.
 Karlsruhe. In Macklois Hofbuchhandlung sind die Gefänge aus der Oper: das Sonnenfest der Brautminen, geheftet, für 12 kr. zu bekommen.

Carlsruhe. Bey Herrn Klein, Gastgeber zum König von Preussen steht eine vorzügliche Halbchaise ganz gedeckt und noch ganz gut, zum Verkaufen.

Carlsruhe. Der dener Sammwirth Philipp Kaufmännischen Waisen in Mühlburg zuständige — mit einer Backerey veriehene Wirthschafts Behausung, welche wegen ihrer vortheilhaften Lage an der Landstraße, ihres schönen Raums an Wohnung, Stallungen, Hofraih und Garten, auch daran liegenden 10 Viertel zehnderehen Ackerfelds, einem gewerbsamen Mann hinlängliches Auskommen gewährt, wird auf eingelangten hochfürstlichen Regierungs - Befehl Samstags den 2ten Febr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr durch einen Oberamtlichen Commissarium in dem Wirthshaus zum Sternen daseibst, unter Vorbehalt höchster Ratifikation zum Eigenthum öffentlich verkauft werden. Da zu dieser Verkatzerung auch Auswärtige, wann sie sich wegen hinlänglich besizenden Vermögens und guten Leimuths durch Obrigkeitliche Zeugnisse legitimiren können, zugelassen werden dürfen. So wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Verordnet Carlruhe bey Oberamt den 9ten Jan. 1798.

Bruchsal. In der hiesigen fürstlichen Hofkellerey werden nachbeschriebene Weine, welche durchaus alt abgelegen, von verschiedenen Jahrgängen und bester Qualität sind, in annehmblichen Partien und Preisen, ohne die Fässer nach Bruchsaler Sitze aus freyer Hand verkäuflich abgegeben, als:

- | | | |
|---|---------|-------------------------------|
| 1.) Naenthaler | — — — — | 6. Stük. |
| 2.) Bodenheimer | — — — — | 9. — |
| 3.) Rirkheimer | — — — — | 9. — |
| 4.) Johannisberger | — — — — | 2. — |
| 5.) Marlebruner | — — — — | 3. — |
| 6.) Radesheimer | — — — — | 5. — |
| 7.) Mosler Wein ein Fäßchen zu | — — — — | 5. Ohm |
| Ein dito zu | — — — — | 2. — |
| 8.) Alter Forster Randwein | — — — — | 3. Stük |
| 9.) dito Forster Ehrenwein | — — — — | 1. — |
| 10.) Liebfrauen Rih | — — — — | 2. — |
| 11.) Forster 1793er | — — — — | 2. — |
| 12.) Hambacher 1783 | — — — — | 7. Fuder |
| 13.) Ates Gebürgswein von verschiedenen Jahrgängen drey Faß, jedes zu 8 Fuder | — — — — | 24. — |
| 14.) dito Gebürgswein, etwas geringer zwey Faß, jedes zu 4 Fuder | — — — — | 8. — |
| 15.) Burgander 4 bis 5. Pieces samt dem Faß, welches zur Nachricht und mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß sich die Liebhaber desselben bey hiesiger Hofkellerey zu melden haben. | — — — — | Bruchsal den 15ten Jan. 1798. |

Von Hochfürstlich Speierischen Hofkammer wegen
 Z u e r N a c h r i c h t.

Carlsruhe. Hospital. Vorsteher für den Monat Januar, ist, Herr Hofraths - Ressor Baum.

Vermischte Nachrichten

Fortsez. das Mensch. Leben zu verlängern.

Beym Gebrauch der Medicia und des Arztes wird gar häufig gefehlt. Bald glaubt man diese wohlthätige Kunst nicht genug benutzen zu können und mediciirt zu viel, bald schret man sie zu viel und hat irrige Begriffe von Arzt und Arzney. Alle können nicht Arzte seyn. Die Arzneykunde ist eine so weitläufige und schwere Wissenschaft, daß sie durchaus ein tiefes und anhaltendes Studium, ja eine eigene Ausbildung der Sinne und höhern Seelenkräfte erfordert. Einzelne Mittel und Kurregeln wissen, heißt noch nicht Arzt seyn, wie sich mancher einbildet. Nur der die Verbindung dieser Mittel mit den Ursachen der Krankheit übersieht, und den jedesmaligen Zustand des Kranken richtig beurtheilen kann, verdient den Nahmen eines Arztes. Ein Arzneymittel anwenden, heißt nichts anders, als durch einen ungewohnten Eindruk eine unge-

Wohlthätige Veränderung im menschlichen Körper her, vorbringen, wodurch ein anderer unnatürlicher Zustand, den wir Krankheit nennen, aufgehoben wird. Also Krankheit und Wirkung der Mittel, beides sind unnatürliche Zustände, und die Anwendung eines Arzneimittels ist nichts anders, als die Erregung einer künstlichen Krankheit, um die natürliche zu heben. Dieß sieht man, wenn ein Gesunder Arznei nimmt, er wird dadurch halbmal mehr oder weniger krank gemacht. Die Anwendung eines Arzneimittels kann also bloß dadurch entschuldigt werden, wenn dadurch eine Krankheit gehoben wird. Dieses Recht, sich oder andere durch Kunst krank zu machen, darf also durch aus niemand anders haben, als wer das Verhältniß der Krankheit zum Mittel recht genau kennt, folglich der wahre Arzt, und kein Quacksalber, weder von der subtilen, noch von der groben Art der Harn begreifenden und alle Krankheiten aus einer oder zwey Flaschen Kurirenden. (D. Forst. f.)

[Mittel, faules Wasser gut und trinkbar zu machen.] Dieß ist eine der größten und wohlthätigsten Erfindungen der neuern Zeit, die wir Hrn. Lowig in Petersburg verdanken. Alles roch so faulriechende und schmeckende Wasser kann man in wenigen Minuten völlig von seinem faulichten Geruch und Geschmack befreien und zu gutem Trinkwasser machen: Man nimmt Kohlen, die eben gegläht haben, pulvert sie fein, und mischt unter einen Schoppen Wasser etwa einen Eßlöfel dieses Pulvers, rührt es um und läßt es einige Minuten stehen. Hierauf läßt man es durch Fliesspapier langsam in ein anderes Glas laufen, in welchem es sich ohne Farbe, Geruch

und Geschmack, also völlig rein und zum Trinken tauglich, sammeln wird. Man kann auch die Kohlen, gleich nach dem Glähen gepulvert und in wohlverstopfte Gläser gefüllt, mit auf Reisen nehmen und lange conserviren.

[Mittel Oblaten zu machen.] Vielleicht ist es manchem, der viel zu schreiben hat und dabey öconomisch denkt, und etwa bloß aus Ekel fremde Oblaten in den Mund zu nehmen, lieber bisher des theureren aber nicht so zuverlässigen Verwahrungsmittels des Siegelwachs sich bedient, nicht unangenehm zu wissen, wie er mit leichter Mühe sich einen Vorrath von Oblaten selbst verfertigen könne. Hier ist es. Nimm 4 Loth Zinnober, oder 8 Loth Wening; 4 Loth zu Recht gekohlene und durchsiebte Kreide; 16 Loth fein Mehl und von 2 Eiern das Weiße; knete es zu einem Teig durcheinander und würde es zu dünnen Kuchen, wie bey den Nudeln. Man sticht alsdann mit einem Fingerhut oder auf ähnliche Art eines Fingerhuts verfertigten scharfen Blech die Oblaten aus, und läßt sie trocken werden.

Geborne.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde, den 20ten Jan. Augusta Konisa, W. Fr. Fried. Bauer Handelsmann.

Gestorbne.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde, den 19ten Jan. Anna Maria Holtermännin, von Biesberg im Württembergischen, eine Wittwe, alt 88 J. 6 M. 18 T.

Marktpreise vom 22. Jan. 1797.

Fruchtpreise	Carlsr.		Durl.		Beckenwezung			Carlsruhe.			Durlach.			Fiench Car.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	sch.	
Das Malter.																	
Neuer Kernen	9	30	9	30	Weiß o. Semmel	6	1							Maß Ochsenfleisch	11	12	
Alter Kernen	9	30	9	30	— dito . . .	12	2		11	2				Heimlich Ochsenf.	10	—	
Weizen . .	9	—	9	—										Rind o. Schmalz	9 ¹ / ₂	—	
Neu Korn .	7	28	7	28	Weiß Brod . .									Rohfleisch . . .	8 ¹ / ₂	—	
Alt Korn .	7	28	7	28	Weiß Brod . .	1	7	6	1	6	6			Kalbfeisch . . .	11	12	
Gem. Frucht	8	—	8	—	Schwarz Brod	1	27	5						Reislingfleisch .	10	—	
Gersten . .	4	32	4	32	Schwarz Brod	3	24	10	3	29	10			Hammelfeisch .	8	—	
Haber . . .	4	40	4	40	Weismehl das Pf.									Schweinefleisch	10	11	
Welschkorn	8	32	8	32										1 Ochsenmoul .	17	—	
Erbisen	1	30	1	30										1 Ochsenzulg .	36	12	
Linzen	1	30	1	30										1 Ochsenhörn .	5	—	
Bohnen	—	—	—	—										1 Ochsenfuß .	15	—	
														1 Großer Kalbsko.	16	—	
														1 Kleiner dito .	14	—	
														4 Kalbsfuß . .	11	—	
														1 Hammelfuß	—	—	